

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Koblenz
Standort:	Koblenz
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.03.2021 - 28.02.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die zur Akkreditierung beantragte Studienstruktur und Studiendauer (90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern) muss in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung transparent dargestellt werden. Dazu ist insbesondere zu verdeutlichen, dass der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten zur Kompensation fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht im Rahmen einer zweiten Variante des Studiengangs, sondern außerhalb des Curriculums erfolgt. (§§ 3, 8 Abs. 2, 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 HSchulQSAkkrV RP)
2. Der inter- und multidisziplinäre Ansatz des Studiengangs muss entsprechend der diesbezüglichen Gutachterempfehlung hinreichend verbindlich in den Modulbeschreibungen verankert werden. (§ 12 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)
3. Auch in der Außendarstellung muss verdeutlicht werden, dass Absolventen eines Erststudiums der Architektur die „Kammerfähigkeit“ nur bei bestimmten Studienverläufen und, je nach Umfang des Erststudiums, zusätzlich zu erbringenden Leistungen erwerben. (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)

4. Das Qualitätsmanagementkonzept muss der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs angemessen Rechnung tragen. Dies ist beispielsweise anhand des von der Hochschule geplanten studiengangsspezifischen Evaluationskonzepts nachzuweisen. (§ 14 HSchulQSAkrV RP)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### *Studienstruktur und Studiendauer*

Gemäß Akkreditierungsantrag werden in dem Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung 90 Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von drei Semestern erworben. Zugangsvoraussetzung ist dementsprechend ein einschlägiger erster Studienabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten. Bewerber mit einem Erststudium im Umfang von 180 Kreditpunkten können allerdings unter der Bedingung zugelassen werden, dass weitere 30 Leistungspunkte durch die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen oder die Belegung weiterer Module erbracht werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP kann von dem Grundsatz, dass für „den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums [...] 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt“ werden, im Einzelfall „bei entsprechender Qualifikation der Studierenden“ abgewichen werden. D.h. es muss im Zulassungsverfahren validiert werden, dass entsprechende Kandidaten trotz eines kürzeren Erststudiums über die für das gewählte Programm erforderliche Kompetenzen verfügen. Wenn dieser Nachweis – wie hier – durch die Anrechnung oder den Erwerb zusätzlicher Leistungspunkte erbracht werden soll, dienen diese Leistungspunkte insofern ipso facto der Kompensation fehlender Zugangsvoraussetzungen und sind damit nicht Teil des Curriculums.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs werden die von Bewerbern mit einem 180er Bachelorabschluss zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte in § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Prüfungsordnung zwar explizit den Zugangsvoraussetzungen zugeordnet. Bereits § 4 Abs. 1 spricht allerdings von zwei Regelstudienzeiten. Während die Festlegungen in der Prüfungsordnung damit zumindest als missverständlich zu bewerten sind, wird in der Außendarstellung de facto suggeriert, das Programm würde in zwei Varianten angeboten. So heißt es auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/bauen-kunstwerkstoffe/integrierte-orts-und-sozialraumentwicklung/studium> (Zugriff 20.07.2020)) und sinngemäß im ebendort verlinkten Flyer ([https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb\\_bauwesen/architektur/Professoren/Trapp/IOS/200618\\_Setcard\\_IO-S.pdf](https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_bauwesen/architektur/Professoren/Trapp/IOS/200618_Setcard_IO-S.pdf) (Zugriff 20.07.2020)), das Masterstudium sei „mit einer Regelstudienzeit von 3 Semestern (90 ECTS) oder vier Semestern (120 ECTS) in Vollzeit möglich“, wobei „je nach Semesterzahl im Bachelorstudiengang [...] zwischen dem 7+3 Modell oder dem 6+4 Modell gewählt werden“ kann. Dabei würden 30 Leistungspunkte – und auch das entspricht in dieser Pauschalität nicht den verankerten Zugangsvoraussetzungen – „in individuell gewählten Schwerpunkten“ belegt.

Der Akkreditierungsrat erachtet es im Sinne von §§ 3 („Studienstruktur- und Studiendauer“), 12 Abs. 1 („Curriculum“) und Abs. 5 Satz 1 („planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“) HSchulQSAkkV RP als erforderlich, dass die Kompensation von fehlenden Zugangsvoraussetzungen in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung eindeutig und widerspruchsfrei vom regulären Curriculum abgegrenzt wird. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Studiengang würde in zwei Varianten angeboten.

Sofern dabei das Masterniveau des Gesamtkonzepts gewahrt wird, steht es der Hochschule alternativ selbstverständlich frei, den Studiengang durch die Etablierung einer zweiten Varianten im Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern für Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten zu öffnen. Eine solche Variante müsste allerdings eindeutig in der Prüfungsordnung verankert werden.

#### *Verankerung des inter- und multidisziplinären Ansatzes des Studiengangs in den Modulbeschreibungen*

Die Gutachter loben den multi- und interdisziplinären Ansatz des Studiengangs. Dabei stellt das Gremium aber auf Seite 14 des Akkreditierungsberichts zugleich fest, dass aus den aktuellen Modulbeschreibungen bisher „nur ansatzweise“ deutlich wird, „wie das Wissen zu sozialen, organisatorischen und baulich-technischen Aspekten in eine interdisziplinäre wissenschaftliche und künstlerische Befähigung als angestrebtes Abschlussniveau transferiert werden kann“. Die Hochschule kündigt zwar in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht an, die Empfehlung des Gremiums, vor allem die Beschreibungen der Übungen dahingehend zu präzisieren (S. 15), bis zum Studienstart umzusetzen. Da es sich hierbei um ein wesentliches Charakteristikum des Studiengangs handelt, erachtet es der Akkreditierungsrat mit Blick auf das zentrale Petitum einer Konsistenz zwischen Qualifikationszielen und Curriculum (§ 12 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP) als essenziell, dass die Umsetzung der o.g. Absichtserklärung spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung dokumentiert wird.

#### *Berufszielversprechen "Kammerfähigkeit" für Absolventen eines architektonischen Erststudiums*

Dass mit dem Masterabschluss auch Absolventen eines Erststudiums der Architektur die „Kammerfähigkeit“ und damit die Voraussetzung für die Ausübung des reglementierten Berufs des Architekten nicht grundsätzlich, sondern nur bei bestimmten Studienverläufen und, je nach Umfang des Erststudiums, zusätzlich zu erbringenden Leistungen erwerben, ist aus Sicht des Akkreditierungsrats in § 1 Abs. 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung präzise und transparent dargestellt. In dem auf der Webseite des Programms verlinkten Flyer ([https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb\\_bauwesen/architektur/Professoren/Trapp/IOS/200618\\_Setcard\\_IO-S.pdf](https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_bauwesen/architektur/Professoren/Trapp/IOS/200618_Setcard_IO-S.pdf) (Zugriff: 20.07.2020)), wird dieses Berufszielversprechen hingegen stark verallgemeinert: Die Aussage, es bestehe die „Möglichkeit der Kammerzulassung für Absolvierende mit grundständigem Architekturstudium“ ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats mindestens irreführend. Dies ist gerade deshalb als kritisch zu bewerten, weil es sich bei der Webseite und den dort verlinkten Dokumenten um zentrale Informationsquellen für Studieninteressierte handelt. Im Sinne der in § 12 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP geforderten Konsistenz zwischen Qualifikationszielen und Curriculum und weil der Studienbetrieb im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 1 HSchulQSAkkV RP auch hinsichtlich der Erreichbarkeit dieser Qualifikationsziele planbar und verlässlich sein muss, muss die Außendarstellung in diesem Punkt präzisiert werden.

---

*Qualitätsmanagement*

Es ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats für eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung essenziell, dass das Qualitätsmanagementkonzept dem multi- und interdisziplinären Ansatz des Studiengangs in geeigneter Form Rechnung trägt. Der Akkreditierungsrat bewertet es insofern ausgesprochen positiv, dass die Studiengangsleitung zusammen mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung zu diesem Zweck ein programmspezifisches Evaluationskonzept entwickelt. (Akkreditierungsbericht S. 29, Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht vom 17.07.2020) Dass diese Entwicklung zum Zeitpunkt der Berichtslegung im Mai 2020 noch nicht abgeschlossen war, ist angesichts der Aufnahme des Studienbetriebs erst zum Sommersemester 2021 aus Sicht des Akkreditierungsrats nachvollziehbar. Zur abschließenden Bewertung von § 14 HSchulQSAkrV RP bittet der Akkreditierungsrat allerdings darum, dieses Evaluationskonzept spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung vorzulegen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.